



Freie und Hansestadt Hamburg

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M = 1 : 20 000



Bauflächen mit Dorf- oder Wohngebietscharakter

Kartographie und Druck:  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung 2005



# Fünfundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 3. November 2004

(HmbGVBL. S 409)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbe- reich des Neuengammer Hausdeiches und des Altengammer Hausdeiches in Altengamme und Neuengamme (Bezirk Berge- dorf, Ortsteile 605 und 606) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennut- zungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht wer- den beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienst- stunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim örtlich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), beachtliche Verlet- zung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvor- schriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flä- chennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beacht- liche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft- Treten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungs- plans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Ver- letzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

## Erläuterungsbericht

### zur Änderung des Flächennutzungsplans

(Bauflächen mit Dorf- oder Wohngebietscharakter in den Vier- und Marschlanden im Bereich der Straßen Altengammer Hausdeich und Neuengammer Hausdeich)

#### 1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der fünfundsechzigsten Änderung des Flächen- nutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 1359).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstel- lungsbeschluss F 4/01 vom 12. Juli 2001 (Amtl. Anz. S. 2521) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung (im Zusammenhang mit den Bebauungsplan-Entwürfen Altengamme 8 / Neuengamme 10 und Altengamme 9 / Neuengamme 11) sowie die öffent- liche Auslegung haben nach den Bekanntmachungen vom 5. April 2002 und 2. Oktober 2003 (Amtl. Anz. 2002 S. 1356, 2003 S. 4218) stattgefunden.

#### 2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt in dem zu ändernden Bereich in den Stadtteilen Altengamme und Neuengamme Flächen für die Landwirtschaft dar.

#### 3. Inhalt des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm

Das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Bio- topschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Ham- burg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt in dem zu ändernden Bereich im Landschaftsprogramm die Milieus „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ und „Auenent- wicklungsbereich“ und „naturnahe Landschaft“ sowie die milieübergreifende Funktionen „Schutz des Landschafts- bildes“, „Grüne Wegeverbindung“ und „Erhöhte Grund- wasserempfindlichkeit“ dar. Der Bereich nordöstlich der

Dove-Elbe ist als „Wasserschutzgebiet, geplant“ gekenn- zeichnet.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm ist der zu ändernde Bereich entsprechend als „Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen“ (9a) und als „Grünland“ (6) sowie als „Auen der übrigen Fließgewässer“ (3b) und die Verbin- dung von Biotoptypen der Elbenebenflüsse, Elbarme und ehemaligen Vordeichflächen mit der Tideelbe dargestellt.

Außerdem enthält das Landschaftsprogramm und das Arten- und Biotopschutzprogramm im östlichen Planbe- reich die Darstellung eines Landschaftsschutzgebiets.

Gemäß § 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetz- es in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), ist aufgrund der Änderung des Flächen- nutzungsplans das Landschaftsprogramm anzupassen.

#### 4. Anlass und Ziele der Planung

Vorrangige stadtentwicklungs- und landschaftsplaneri- sche Zielvorstellungen des Flächennutzungsplans für den Bereich der Vier- und Marschlande sind der Erhalt lebendiger Ortslagen und die Stabilisierung der Innenentwicklung in Zuordnung zu vorhandenen Infrastruktureinrichtungen sowie die Begrenzung der nicht der Landwirtschaft dienen- den baulichen Entwicklung zwischen den Ortskernen vor allem in siedlungsstrukturell und ökologisch empfindlichen Bereichen.

In den Ortskernen sollen die vorhandenen Nutzungen geschützt und behutsam arrondiert werden. In den Landge- bieten zwischen den Ortskernen eine weitere ungeordnete Zersiedlung verhindert werden. Eine bauliche Entwicklung soll entlang der vorhandenen Hauptstraßenverbindungen ermöglicht werden. An von diesen abzweigenden Straßen ist aus siedlungsstrukturellen Gründen eine bauliche Verfesti- gung zu verhindern, da es sich hier nicht um traditionelle

Deichrandstraßen handelt. Die vorhandenen einzelnen Bebauungszusammenhänge sollen deutlich voneinander abgegrenzt werden. Die verbliebenen Landschaftsfenster/-korridore sollen auch langfristig von baulichen Nutzungen freigehalten werden. Die Teile der Vier- und Marschlande, die noch keine im Zusammenhang bebauten Ortsteile bilden, sollen zur Erhaltung und weiteren Entwicklung des Kulturlandschaftsbildes und der landwirtschaftlichen Nutzung überwiegend von nicht der Landwirtschaft dienender Bebauung freigehalten werden.

Ökologisch empfindliche Bereiche wie Flächen entlang der Gewässer – z. B. an der Dove-Elbe insbesondere außerhalb der Ortskerne in den Außendeichs gelegenen Bereichen – sollen aus landschafts- und siedlungsstrukturellen sowie wasserwirtschaftlichen Gründen langfristig nicht mehr für eine allgemeine Siedlungsentwicklung genutzt werden. Vereinzelt vorhandene kleinere Siedlungsbereiche, die sich in einem Bereich mit einer weniger ökologischen und landschaftspflegerischen Bedeutung befinden, werden zusammenfassend dargestellt. Eine Siedlungsentwicklung soll jedoch damit ausgeschlossen sein. Diese Auenbereiche sollen in ihrer landschaftsräumlichen und ökologischen Bedeutung gestärkt werden und überwiegend einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Damit sollen das Landschaftsbild und der Charakter der großräumigen Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande als Kernbereich der Landschaftsachse des östlichen Elbtales mit der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzung erhalten werden. Die Naherholungsfunktion des Gebietes für die Hamburger Bevölkerung soll gesichert und die Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz gestärkt werden.

Die Straßenrandbereiche in den Vier- und Marschlanden waren bis zur Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans 1997 als „Dorfgebiete“ oder im Wesentlichen als „Dorfgebiete für Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe und Gartenbaubetriebe“ dargestellt worden. Ein erheblicher Strukturwandel vom rein landwirtschaftlich geprägten Milieu hin zu einer stärkeren Durchmischung mit Wohnnutzungen hatte die Darstellung „Bauflächen mit Dorf- oder Wohngebietscharakter“ notwendig gemacht. Die bisherigen Darstellungen haben ein Ineinanderlaufen der Siedlungsbänder und die Verfestigung von Splittersiedlungen zwischen den Ortskernen jedoch nicht ausreichend verhindern können.

Aus diesen Gründen werden weitere Flächen als Bauflächen mit Dorf- oder Wohngebietscharakter dargestellt, auf denen entsprechend der genannten Planungsziele dörfliche oder Wohnnutzung entwickelt werden kann. Die jetzige Flächennutzungsplanänderung bezieht weitere Flächen beiderseits der Straße Altengammer Hausdeich sowie nordöstlich der Straße Neuengammer Hausdeich, in denen ein deutlich abgrenzbarer Bebauungszusammenhang vorhanden sind, in diese Darstellung mit ein.

Durch die vorgesehenen Änderungen der Darstellungen erfolgt kein Eingriff in Natur und Landschaft. Sofern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich werden, wird der Ausgleich durch entsprechende Festsetzungen erfolgen.

Dementsprechend sind im Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft in Flächen mit Dorf- oder Wohngebietscharakter zu ändern. Der Umfang der Flächennutzungsplanänderung beträgt etwa 6,3 ha.